



Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Kirchhundem
Der Bürgermeister

Satzung über die Straßenreinigungs- und Winterdienstpflicht in der Gemeinde Kirchhundem in der Neufassung vom 01.01.2026

Inhaltsübersicht:

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Grundstück
- § 4 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht
- § 5 Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str-ReinG NW) - vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht

1. Die Gemeinde Kirchhundem betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
2. Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf Gehwegen und Fahrbahnen.
Art und Umfang der Reinigungspflichten ergeben sich aus den §§ 2-5 dieser Satzung.
3. Gehwege sind alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO). In verkehrsberuhigten Zonen (Zeichen 325/326 und 242/243 StVO) ist zu beiden Seiten ein Streifen von je 2 m Breite, an anderen Straßen, an denen kein selbständiger oder abgesetzter Gehweg vorhanden ist, von je 1,50 m Breite als Gehweg anzusehen.
4. Als Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, Bushaltestellenbuchten, Haltestellenbuchten, Einstellplätze, Verkehrsinseln sowie Radwege.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

1. Die Reinigung der öffentlichen Fahrbahnen und Gehwege wird in dem in § 4 und § 5 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
Für die als Hauptverkehrsstraße im Straßenreinigungsverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführten Straßen wird nur die Reinigung für die dortigen Gehwege auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Reinigung der dortigen Fahrbahnen wird von der Gemeinde Kirchhundem durchgeführt. Diese Regelung gilt jedoch nur für die Hauptverkehrsstraßen. Die Reinigung etwaiger von den Hauptverkehrsstraßen abzweigender Stichwege oder Seitenstraßen wird in dem in § 4 und § 5 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
Sind die Eigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Kirchhundem mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3
Grundstück

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrsrechtliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt auch

dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 4

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

1. Die Straßenreinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Kehrriecht (z.B. Schmutz, Pflanzenbewuchs, Laub, Schlamm, sonstiger Unrat und Niederwuchs, der die Gehwegbreite einengt). Die Entwicklung von Staub ist dabei zu vermeiden. Keinesfalls darf der Kehrriecht oder Unrat in die Entwässerungsrinne (Gosse) gefegt und dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Einlaufroste der Straßenentwässerungsanlagen sind so zu reinigen, dass das Wasser ungehindert einlaufen kann. Der Kehrriecht und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach der Reinigung zu entfernen und sachgemäß zu entsorgen.
2. Eine nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Pflicht des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
3. Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer überwiegenden Verkehrsbedeutung in zwei Reinigungstypen eingeteilt:
 - a) Straßen, deren Reinigung im besonderen öffentlichen Interesse liegt (Hauptverkehrs- und Haupterschließungsstraßen)
 - b) Straßen, deren Reinigung im besonderen Interesse der dortigen Grundstückseigentümer liegt (Anliegerstraßen).
4. Die Straßenreinigungspflicht und die Reinigungshäufigkeit der öffentlichen Straßenfahrbahnen werden für die Reinigungstypen wie folgt festgelegt:
 - a) bei Hauptverkehrs- und Haupterschließungsstraßen richten sich Art und Häufigkeit der Reinigung nach dem Grad der zu erwartenden Verunreinigung. Die Reinigung durch die Gemeinde Kirchhundem erfolgt nach Bedarf.
 - b) bei Anliegerstraßen erfolgt durch die Grundstückseigentümer die Reinigung der Fahrbahn bzw. der Entwässerungsrinne (Gosse) ebenfalls bedarfsorientiert, mindestens aber zweiwöchentlich.
5. Die Straßenreinigungspflicht und die Reinigungshäufigkeit der öffentlichen Gehwege werden für die Reinigungstypen wie folgt festgelegt:
 - a) bei Hauptverkehrs- und Haupterschließungsstraßen erfolgt die Reinigung der Gehwege durch die Grundstückseigentümer mindestens einmal wöchentlich.
 - b) bei Anliegerstraßen erfolgt durch die Grundstückseigentümer die Reinigung der Gehwege mindestens zweiwöchentlich.
6. Außergewöhnliche Verunreinigungen, dazu zählt auch starker Laubfall, sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 5

Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht

1. Der Winterdienst (für die Gehwege der öffentlichen Straßen oder für die selbstständigen Gehwege) wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
2. Der Winterdienst auf Fahrbahnen wird im notwendigen Umfang von der Gemeinde Kirchhundem durchgeführt. Der Winterdienst beschränkt sich hierbei auf die Hauptverkehrs- und Haupterschließungsstraßen, Anliegerstraßen werden nur im Rahmen verfügbarer Mittel geräumt (Ausnahmen werden im Einzelfall geregelt).
3. Der Winterdienst umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Einmündungen und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen.
4. In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
5. Die Gehwege sind auf der gesamten Länge in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Glätte freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b. an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
6. Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Materialien enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.
 7. An Straßeneinmündungen ist am Rand des Gehweges ein mindestens ein Meter breiter Streifen als Durchlass für Fußgänger freizuhalten. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. In diesen Bereichen darf der Schnee nicht am Rand der Gehwege zur Fahrbahn hingelagert werden.
 8. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen oder der Fahrbahn gelagert werden.

§ 6 Kosten

Die Kosten für die Straßenreinigung nach § 4 Abs. 4 a. und Winterdienst nach § 5 Abs. 2 werden aus Steuereinnahmen getragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 2 der GO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. seinen Reinigungspflichten nach §§ 2,3,5 oder 6 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - b. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2,3,5 oder 6 dieser Satzung verstößt.
2. Für das Verfahren im Sinne des Absatzes 1 gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 OWIG ist Gemeinde Kirchhundem.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Kirchhundem vom 20.11.2006, in der Fassung der 15. Nachtragssatzung vom 15.12.2023.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kirchhundem vom 01.01.2026

Reinigungsverpflichtungen bei öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslage:

Sommerreinigung der Gehwege und Fahrbahnen obliegt den Anliegern;

Winterwartung der Gehwege obliegt den Anliegern; Winterwartung der Fahrbahnen obliegt

der Gemeindeverwaltung.

Bei allen nicht öffentlichen Straßen und Gehwege liegt die Sommerreinigung und Winterwartung bei der Gemeindeverwaltung.

Die genaue Lage der einzelnen Straßen ergibt sich aus den Lageplänen!

Straßenklasse „C“ (=Hauptverkehrsstraßen):

Albaum

Heinsberger Straße (OD L 713)

Benolpe

Bundesstraße (OD B 517)

Erlhof

Gemeindestraße von Hausnr. 1/2 bis Hausnr. 11 (ehemalige OD K 21)

Flape

Dorfstraße (OD L 728)

Heinsberg

Oberndorfer Straße (OD L713), Talstraße (OD L 713)

Herrntrop

Herrntroper Straße (OD L 553)

Hofolpe

Hofolper Straße (OD B 517)

Kirchhündem

Flaper Straße (OD L 728), Hundemstraße (OD L553), Siegener Straße (OD B 517; ohne Abzweig v. Hausnr. 38 bis 54)

Kruberger

Kruberger Straße (OD L 711)

Rahrbach

Olper Straße (OD L 711), Bruchstraße (OD K 18; v. Haus-Nr. 2 bis 10 und v. Haus-Nr. 1 bis 5),

Schwartmecke

Gemeindestraße von Hausnr. 1/2 bis Hausnr. 15/28 (ehemalige OD K21),

Silberg

Goldbergstraße (OD K 19), Silberger Straße (OD K 19),

Welschen Ennest

Hagener Straße (OD B 517), Frankfurter Straße (OD B 517), Kölner Straße (OD L 711),

Wirme

Wirme OD L 728

Würdinghausen

Würdinghauser Straße (OD L 553), Albaumer Straße (OD L 713),

Straßenklasse „B“ (=Haupterschließungsstraßen):**Albaum**

Mühlenstraße,

Benolpe

Im Inken, Triftweg, Zur Nothelle, Zur Rimmert,

Brachthausen

Hilchenbacher Straße (OD L 728), Schartenbergweg,

Erlhof

Gemeindestraße von Abzweig bei Hausnr. 2/8 in Richtung Schwartmecke bis Hausnr. 6/12,

Hofolpe

Antoniusstraße, Lindenstraße, Saalweg Hausnr. 1 bis 11, Kampstraße Hausnr. 1- 11,

Heinsberg

Talstraße – einschl. Lümke, Bergstraße bis Einmündung Auf dem Kamp, Oberndorfer Straße Hausnr. 1 – 24 / 27,

Kirchhündem

Flaper Schulweg, Kreuzbergstraße,

Oberhündem

Hauptstraße (von Ortsanfang bis Abzweig Rüsper Straße), Rüsper Straße, Josef-Schmelzer-Straße,

Rinsecke

Rinsecker Straße Hausnr. 1 – 21, Im Sohlen,

Schwartmecke

Schwartmecke Hausnr. 1/2 - 15/28 (ehemalige OD K21),

Selbecke

Selbecke Hausnr. 1/2 -70/95 (ehemalige OD K21),

Silberg

Silberger Straße Hausnr. 21 – 43,

Varste

Varster Straße,

Welschen Ennest

Am Wolfshorn, Am Heid, Einsiedeleiweg, Kirchstraße, Limkerweg, Pfarrer-Sauerwald-Straße,

Wirme

Wirme Hausnr. 40 b / 28 – Varster Straße,

Würdinghausen

Am Königsberg, Königsbergstraße, Selbecker Weg,

Straßenklasse „A“ (=Anliegerstraßen):

Hinweis:

Die in rot markierten Straßen werden als Ausnahmen gem. § 5 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreini-gungs- und Winterdienstpflicht in der Gemeinde Kirchhündem gewertet!

Albaum

Böminghauser Weg, Brachthäuser Weg, Brachtweg (bis Spielplatz), Bruchweg, Burgweg, Im Kleff, Im Knickhahn, In der Grüne, Kapellenweg, Kirchweg, Langes Stück, Leggenweg
Schützenstraße, Zum Stüvelhagen,

Benolpe

Am Olpebach, Am Schothen, Auf'm Bruch, Ennestweg, Hardtweg, Heidering, Rodeweg, Triftweg,

Berghof

Berghof

Böminghausen

Böminghausen

Brachthäuser

Am Ahebach, Am Höchsten, Am Teich, Am Wimberg, Dümpelweg, In den Gärten, Kohlhagenweg, Schlerreweg, Schoppenohr, Zum Eichholz, Zum Ellenborn,

Emlinghausen

Emlinghausen (ohne L 728)

Flape

Am Galgenberg, Im Bruch, Schulweg, Zu den Vierlinden,

Heinsberg

Am Hamberg, An der Kirche, Auf dem Kamp, Bergstraße, ab Einmündung Auf dem Kamp, Eichholzstraße, In der Hude, Lümkerweg, Oberhundemer Straße (Abzweig bis Ende Hausnr. 10), Pfeifershof, Talstraße 88 – 108, Vor der Höh,

Herrntrop

Alte Landstraße, Zum Brauke,

Hofolpe

Am Hohenlohe, Hogge, Kampstraße, Obere Kampstraße, Saalweg Hausnr. 6 -36, Sonnenstraße

Kirchhundem

Alter Kirchweg, Alter Hundemweg, Am Alten Hammer (ohne Privatstraße) – Wegen Bahnhofanbindung, Am Emberg, Am Krähenberg, Am Scharfen Ohr, Am Schieferstollen, An der Hauptschule, An der Legge, Bahnhofsweg, Gübecke, Heitmicke, Im Alten Feld, Lehmkuhle, Prozessionsweg, Siegener Straße (Stichstraße v. Hausnr. 38 bis 54), Tötenweg, Vasbach, Vor dem Huchte, Zu den Schellerwiesen, Zum Ochsenstein, Zur Kreuzbergkapelle, Kirchhundem Grundschule,

Kruberger

Am Krummen Baume, Auf der Wiesche, Im Dutzwinkel, Im Eck, Zum Kampe, Zur Grube, Zur Voßbrake

Marmecke

Am Marienbach, Engelbertstein (ohne Hausnr. 10,12, 14, 16,18, 20, 22,24, 26), Höltken, In der Schlah, Kleine Straße, Zum Rüsperwald, Zur Lärche, Zur Windfahrt,

Oberhundem

Alte Straße, Am Heken, Am Hesternberg, An der Hardt, Feriendorf (Zuwegung), Graffenstraße, Grubenweg, Hauptstraße (ab Hausnr. 17 bzw. 24 bis Ende Bebauung), Inkenweg, Kalberweg, Kreuzweg, Schanzenweg, Schniersweg, Wilhelm-Münker-Weg,

Rahrbach

Am Kreuzberg, Am Löh, Am Vogelsang, Anton-Runte-Straße, Bruchstraße (v. Hausnr. 12 bis Ende Bebauung), Hochstraße, In der Gade, In der Krubert, In der Rahrbach, In der Trift, Josef-Gockeln-Straße, Pfarrstraße, Zur Hardt,

Rinsecke

Am Eggenkopf, Am Rinseberg, Rinsecker Straße (ab Hausnr. 27 bzw. 38 bis Ende), Über den Sohlen, Zur Ennert,

Schwartmecke

Schwartmecke übrige Straßenteile

Selbecke

Selbecke übrige Straßenteile

Silberg

Gartenweg, Hohlweg, Mühlenweg, Müsener Straße, Zur Silbecke, Zur Weinspitze,

Stelborn

Stelborn

Varste

Auf den Birken, Dornbachweg, Jakobusweg, Kuhlenberg (bis Hausnr. 3 bzw. 8), Zur Kophelle,

Welschen Ennest

Alte Königsstraße, Am Alten Garten, Birkenweg (Steilstück zur Str. Gartenstraße), Duismicke, Finkenweg (Steilstück zur Str. Einsiedeleiweg), Gartenstraße, Hubertusstraße, Im Baumgarten, In der Wiese, In der Welsmicke, Industriestraße, Johannesweg, Johannes-H. Limper Weg, Kettelerweg, Lerchenweg, Marienweg

Nußbaumweg, Pfarrer-Sauerwald-Straße, Rahrachtalstraße, Rotdornweg, Schulstraße, Schützenweg, Steiler Weg, Vor den Eichen, Zum Eulenbruch, Zum Grenzstein, Zur Wolfhardt,

Wirme

Wirme übrige Straßenteile

Würdinghausen

Albaumer Straße (von Einmündung L 713 bis Hausnr. 31), Alter Königsberg, Am Buchhagen, Am Ehrenmal, Am Steine, Auf dem Klebe, Eichenweg, Im Gündchen, In der Hundem, Mittlerer Königsberg, Oberer Eichhagen, Oberer Königsberg, Ohler Wiesen, Schmiedeweg, Tannenweg, Unter den Eichen, Untere Hundem, Unterer Eichhagen, Unterer Königsberg, Wiesenweg, Neue Wiese, Auf dem Niedern Bruch.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Straßenreinigungs- und Winterdienstpflicht in der Gemeinde Kirchhundem wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NW. S. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kirchhundem, 23.12.2025


Björn Jarosz
Bürgermeister